

2010

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Baedekerstr. 2-10  
56073 Koblenz

Begründung zu meinem Widerspruch vom 2010

Sehr geehrte  
Ihrer Einstufung meines Sohnes in  
GdB 40 ohne Merkzeichen kann ich mich nicht anschließen.  
Diese Einstufung erklärt sich für mich durch die mir zugesandten Kopien  
der Untersuchungsunterlagen, die weder einen Bericht der behandelnden  
Orthopädin Frau noch des behandelnden Kinderarztes  
beinhalten und somit die Behinderung meines Sohnes nur  
unzureichend darstellen.  
Zunächst einmal möchte ich Ihnen die Behinderung genauer  
beschreiben.

hat eine angeborene, einseitige Fibulaaplasie links und besitzt somit  
kein Wadenbein. Damit einher geht die Verkürzung des linken Beines um,  
zur Zeit, 7cm. Desweiteren fehlen ihm an dem betroffenen Bein die  
Kreuzbänder, sowie das Sprunggelenk, welches zwar angelegt, aber nicht  
ausgebildet ist. Sein linker Fuß ist vierstrahlig, er besitzt nur 4 Zehen.  
Um ihm das Gehen zu ermöglichen wurde ihm eine Oberschenkelorthese,  
bestehend aus Ober- und Unterschenkelschale, angepasst. Diese gleicht  
die Beinverkürzung aus, entlastet das Knie und stabilisiert den bereits  
operativ korrigierten Spitzfuß.

Nach meiner eingehenden Lektüre der "Anhaltspunkte für die ärztliche  
Gutachtertätigkeit" bin ich der Meinung, dass die dort aufgeführten  
Kriterien für die Kennzeichen G, B und H erfüllt.

Für die Kennzeichen G und B findet sich dort der Zusatz, dass für  
Säuglinge und Kleinkinder die selben Kriterien wie bei Erwachsenen mit  
gleicher Gesundheitsstörung maßgebend sind und dabei nicht zu prüfen  
sei, ob tatsächlich diesbezüglich behinderungsbedingte Nachteile  
vorliegen.

So beschreiben diese Richtlinien die Voraussetzungen für das  
Kennzeichen G so, dass die betroffene Person durch ihre Einschränkung

des Gehvermögens in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sein müsse und nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Dies trifft auf \_\_\_\_\_ im vollem Maße zu.

Auch die, für das Merkzeichen B vorausgesetzte regelmäßige fremde Hilfe beim Aus- und Einsteigen und somit die Notwendigkeit ständiger Begleitung, wird von meinem Sohn benötigt.

Durch den Umstand, dass \_\_\_\_\_ ohne angelegte Orthese nicht stabil stehen kann ist erhebliche Hilfe bei der Körperpflege von Nöten. Das Tragen der Orthese gestaltet das An- und Ausziehen von Hosen, Unterhosen und wärmenden Strumpfhosen als sehr schwierig und ist für meinen Sohn nicht ohne fremde Hilfe zu bewältigen. Auch hier sehe ich die Voraussetzung für das Merkzeichen H, ein erheblicher Aufwand an Hilfe bei der Verrichtung häufig wiederkehrender Tätigkeiten zur Sicherung der persönlichen Existenz, als ausreichend erfüllt an.

Wie mir bei einer telefonischen Anfrage erläutert wurde, würden sie sich, im Falle eines Widerspruchs, Ihrerseits um ärztliche Gutachten und Berichte bemühen.

Ich bitte Sie daher, die behandelnde Orthopädin

\_\_\_\_\_ und den behandelnden Kinderarzt

\_\_\_\_\_ zwecks der Erstellung von Berichten und/oder Gutachten zu kontaktieren.

Ich möchte Sie bitten, auf Grundlage der Arztberichte und meiner Erläuterung die Einstufung des GdB \_\_\_\_\_ und der Merkzeichen erneut zu prüfen.

Einen vorläufigen Arztbrief vom \_\_\_\_\_ diesen Jahres füge ich als Anlage bei.

Bei Fragen Ihrerseits, stehe ich Ihnen selbstverständlich, gerne auch telefonisch \_\_\_\_\_, zur Verfügung.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen